



Satzung der Gemeinde Grabenstätt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung.....	3
§ 2 Personal	3
§ 3 Elternbeirat	4
§ 4 Anmeldung, Aufnahme	4
§ 5 Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der Buchungszeiten	5
§ 6 Ausschluss	5
§ 7 Krankheit, Anzeige	5
§ 8 Kindertageseinrichtungsjahr / Öffnungszeiten	6
§ 9 Verpflegung	6
§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Entwicklungsgespräche und Elternabende	6
§ 11 Betreuung auf dem Wege	6
§ 12 Unfallversicherungsschutz	7
§ 13 Haftung	7
§ 14 Inkrafttreten	7

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grabenstätt in Erlstätt (Kindertageseinrichtungs - Satzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung
erlässt die Gemeinde Grabenstätt folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Grabenstätt betreibt im Ortsteil Erlstätt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Es handelt sich dabei um eine Kindertageseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder in der Krippe, deren Angebot sich überwiegend an Kinder von sechs Monaten bis unter drei Jahren, bzw. im Kindergarten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

Derzeit stehen im Kindergarten 50 und in der Kinderkrippe 14 Plätze zur Verfügung.

(3) Die Kindertageseinrichtung trägt die Bezeichnung „Gemeindliche Kindertageseinrichtung Mäusebande“ und befindet sich in Erlstätt, Kaltenbacher Weg 15, 83355 Grabenstätt.

(4) Die Kindertageseinrichtung steht vorrangig zur Aufnahme von Kindern aus dem Gebiet der Gemeinde Grabenstätt zur Verfügung.

(5) Die Kindertageseinrichtung bietet den Kindern

a) im Kindergarten vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Unter Beachtung der Bildungs- und Erziehungsziele des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (BEP), des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der entsprechenden Ausführungsverordnungen werden die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt.

b) in der Kinderkrippe familiennahe Geborgenheit, vielfältige altersgerechte entwicklungs-, angemessene Betreuungs-, Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten und die Vorbereitung auf den Besuch des Kindergartens. Weitere Schwerpunkte sind die frühzeitige Erkennung und Gegensteuerung von Gesundheits- und Entwicklungsrisiken, die vorsichtige Führung zu sozialer Kompetenz und zur Integration in die kindliche Gesellschaft.

Die pädagogische Konzeption liegt in der Kindertageseinrichtung zur Einsicht auf, bzw. kann im Internet unter der Adresse www.grabenstaett.de/Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen für die Kindertageseinrichtung aus ihrer Mitte zu Beginn des Betreuungsjahres (01.09. - 31.08.) Elternvertreter und deren Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung, Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung sowie den Abschluss einer Buchungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen;
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
3. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist;
4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindertageseinrichtung bedürfen;
6. dem Alter der Kinder, wobei ältere Kinder Vorrang haben.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Für alle erstmals in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder wird eine Probezeit von 8 Wochen festgesetzt. Über den etwaigen Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Kindertageseinrichtungsleitung.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Bei freien Plätzen können nicht in der Gemeinde wohnende Kinder (Gastkinder) aufgenommen werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) Das durch den Aufnahmevertrag (Aufnahmebescheid) begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes ein.

§ 5

Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der Buchungszeiten

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung oder Änderung der Buchungszeiten ist unter Berücksichtigung des Satzes 2 jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 6

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind;
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
6. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist.
7. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung sowie den abgegebenen Zusageunterlagen verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten.
8. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 7

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Falle kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8

Kindertageseinrichtungsjahr / Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist während des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. – 31.08.) von Montag bis Donnerstag von 07:30 – 16:00 Uhr und am Freitag bis 14.00 Uhr geöffnet.

(2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können ist es notwendig, an jedem Betreuungstag mindestens vier Stunden verbindlich zu buchen. Innerhalb der in Abs. 1 genannten Öffnungszeiten können die Besuchszeiten zusätzlich zur Mindestbuchungszeit nach Satz 1 entsprechend gebucht werden. Als Mindestbuchungszeit gilt eine tägliche Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden im Kindergarten und 4 Stunden in der Kinderkrippe.

(3) Die Bring- und Abholzeit für die Kinder muss innerhalb der gebuchten täglichen Betreuungszeit (Abs. 2) liegen.

(4) Die Gemeinde behält sich vor, die Kindertageseinrichtung zu bestimmten Zeiten nur mit einem reduzierten Dienst zu betreiben. Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Während des gesamten Kindertageseinrichtungsjahres bleibt die Kindertageseinrichtung während der allgemeinen Schulferien oder an Fenstertagen max. 30 Tage geschlossen. Die genauen Termine werden durch Aushänge in der Kindertageseinrichtung und durch Elternbriefe rechtzeitig bekannt gemacht.

(5) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang oder Elternbrief) bekannt gegeben.

§ 9

Verpflegung

Eine Mittags-Verpflegung wird in der Kindertageseinrichtung angeboten.

§ 10

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Entwicklungsgespräche und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann die Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Entwicklungsgespräche zu führen.

(3) Entwicklungsgespräche finden mindestens einmal jährlich, Elternabende nach Bedarf statt. Die Termine der Elternabende werden durch Aushang oder Elternbrief in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Die Entwicklungsgespräche werden mündlich vereinbart.

§ 11

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 04.05.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Grabenstätt, Gemeindeanzeiger Nr. 10 vom 07.05.2009, außer Kraft.“

Grabenstätt, den 24. Juni 2014
Gemeinde Grabenstätt



(Georg Schützinger)
1. Bürgermeister